

part of eex group



nEHS -
Benutzungsordnung der
EEX

16.01.2024

Leipzig

Version 004a

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Nutzung von Börseneinrichtungen	3
§ 3	Käufer	4
§ 4	Zulassungsverfahren für Käufer	5
§ 5	Zulassung als Verkäufer	5
§ 6	Verkaufsgegenstand	5
§ 7	Verkaufstermine	5
§ 8	Verkaufspreis und Verkaufsmenge	5
§ 9	Durchführung und Überwachung des nEHS-Verkaufs	6
§ 10	Abwicklung des Verkaufs	6
§ 11	Kosten	7
§ 12	Maßnahmen zur Sicherstellung und zur Überwachung des ordnungsmäßigen Ablaufs des nEHS-Verkaufs	7
§ 13	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	7

Präambel

- (A) Die European Energy Exchange AG („**EEX AG**“), die Trägergesellschaft der European Energy Exchange („**EEX**“), wurde durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, vertreten durch das Umweltbundesamt, beauftragt, im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems („**nEHS**“) den Verkauf von Emissionszertifikaten zu Festpreisen („**nEHS-Verkauf**“) im Sinne des Brennstoffemissionshandelsgesetzes („**BEHG**“) vom 12.12.2019, zuletzt geändert am 03.11.2020, durchzuführen. EEX AG ist damit beauftragte Stelle nach § 3 Absatz 2 Brennstoffemissionshandlungsverordnung („**BEHV**“) vom 17.12.2020.
- (B) EEX AG und EEX haben vereinbart, den nEHS-Verkauf unter Nutzung von Börseneinrichtungen der EEX außerhalb des geregelten Marktes und des organisierten Handelssystems der EEX durchzuführen. EEX AG hat daher an EEX die Befugnisse übertragen, den nEHS-Verkauf nach den Vorgaben des BEHG und der BEHV auszugestalten und dabei insbesondere die Überwachung des nEHS-Verkaufs sicherzustellen.
- (C) Zu diesem Zwecke erlässt die Börsengeschäftsführung der EEX („**Börsengeschäftsführung**“) auf der Grundlage von § 18 Börsengesetz vom 16.7.2007, zuletzt geändert am 20.11.2019, § 1 Absatz 3 Börsenordnung der EEX in der Fassung vom 29.3.2021 („**BörsO**“), § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25.5.1976 („**VwVfG**“), zuletzt geändert am 21.6.2019, folgende Benutzungsordnung zur Durchführung des Verkaufs von Emissionszertifikaten im Rahmen des nationalen Emissionshandelssystems („**nEHS-Benutzungsordnung**“):

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese nEHS-Benutzungsordnung regelt die Benutzung von Börseneinrichtungen der EEX zur Durchführung des nEHS-Verkaufs.
- (2) Ein Emissionszertifikat nach dieser nEHS-Benutzungsordnung ist ein Zertifikat, das nach § 3 Nr. 2 BEHG zur Emission einer Tonne Treibhausgase in Tonnen Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt („**nEHS-Zertifikat**“).
- (3) Grundlage für den nEHS-Verkauf von nEHS-Zertifikaten nach dieser nEHS-Benutzungsordnung sind die Regelungen des BEHG sowie der BEHV in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Im Rahmen des nEHS-Verkaufs dürfen ausschließlich bilaterale Rechtsgeschäfte über nEHS-Emissionszertifikate geschlossen werden.
- (5) Die Auktion von nEHS-Zertifikaten ist nicht gestattet.

§ 2 Nutzung von Börseneinrichtungen

- (1) Die Börsengeschäftsführung gestattet hiermit nach § 1 Absatz 3 BörsO dem Verkäufer nach § 5 und den Käufern nach § 3 die Benutzung von Börseneinrichtungen der EEX zum Zwecke der Teilnahme an dem nEHS-Verkauf.

- (2) Der Verkäufer und die Käufer sind bei der Teilnahme am nEHS-Verkauf verpflichtet, die Börseneinrichtungen der EEX ausschließlich nach den und beschränkt auf die Regelungen dieser nEHS-Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 3 Käufer

- (1) Berechtigt, sich als Käufer zuzulassen, sind Verantwortliche nach § 3 Nr. 3 des BEHG sowie natürliche oder juristische Personen, die über ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister verfügen („**Käufer**“).
- (2) Käufer dürfen nEHS-Zertifikate auch für Dritte erwerben, sofern diese Dritten Verantwortliche nach § 3 Nr. 3 des BEHG bzw. natürliche oder juristische Personen sind, die über ein Konto im nationalen Emissionshandelsregister verfügen („**Dritte**“).
- (3) Die Zulassung als Käufer setzt voraus:
- (a) den Nachweis eines Compliance-Kontos bzw. eines Handelskontos im nationalen Emissionshandelsregister nach Maßgabe des § 10 BEHV;
 - (b) den Nachweis von Eigenkapital in Höhe von mindestens Euro 25.000¹;
 - (c) die Teilnahme am Clearing der European Commodity Clearing AG („**ECC AG**“) für den nEHS-Verkauf nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen der ECC AG und
 - (d) den Nachweis der Zuverlässigkeit des Antragstellers unter Vorlage der folgenden Unterlagen:
 - (i) Angaben zur Legitimation und Identität, die für eine Überprüfung der für den Zulassungsberechtigten tätigen Personen erforderlich sind,
 - (ii) Jahresabschluss oder bei neu gegründeten Unternehmen der Geschäftsplan,
 - (iii) Organigramm der Eigentümerstruktur,
 - (iv) Angabe einer Bankverbindung und
 - (v) Nachweis einer Eintragung, sofern der Zulassungsberechtigte eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, die nicht in einem deutschen Handelsregister registriert ist,soweit diese Unterlagen nicht über öffentlich zugängliche Register oder den Bundesanzeiger abgerufen werden können.

¹ Für den Nachweis von Eigenkapital findet § 17 Absatz 3 lit (c), (d) und (e) BörsO entsprechende Anwendung;
<https://www.eex.com/de/maerkte/handel/verordnungen-und-regelwerke>

§ 4 Zulassungsverfahren für Käufer

- (1) Entscheidungen über die Zulassung eines Käufers zum nEHS-Verkauf trifft die Börsengeschäftsführung auf Antrag.
- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Käufer. Das gilt auch für die Zulassungsvoraussetzungen von Dritten nach § 3 Absatz 2.
- (3) Jeder Käufer ist verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen bei sich oder einem von ihm vertretenen Dritten führen könnten, unverzüglich der Börsengeschäftsführung mitzuteilen.
- (4) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung gelten die §§ 48, 49 VwVfG.

§ 5 Zulassung als Verkäufer

Die für die Veräußerung von nEHS-Zertifikaten im Namen der Bundesrepublik Deutschland nach §§ 10 Absatz 1 Satz 1, 13 Absatz 1 BEHG zuständige Behörde wird durch diese nEHS-Benutzungsordnung als Verkäufer zur Teilnahme am nEHS-Verkauf zugelassen („**Verkäufer**“).

§ 6 Verkaufsgegenstand

Gegenstand des nEHS-Verkaufs dürfen nur nEHS-Zertifikate nach § 1 Absatz 2 sein.

§ 7 Verkaufstermine

Der nEHS-Verkauf darf nur während den Handelszeiten an der EEX erfolgen. Die Verkaufstermine legt die Börsengeschäftsführung fest und veröffentlicht diese unter www.eex.com.

§ 8 Verkaufspreis und Verkaufsmenge

- (1) Der Verkäufer darf die nEHS-Zertifikate nur zum Festpreis verkaufen. Der Preis für ein nEHS-Zertifikat beträgt grundsätzlich in Übereinstimmung mit § 10 Absatz 2 BEHG bei einem Verkauf
 - a. im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021: 25 Euro,
 - b. im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022: 30 Euro,
 - c. im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023: 30 Euro,
 - d. im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 45 Euro,
 - e. im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 55 Euro.*
- (2) Bis zu 10 Prozent der in einem der Jahre 2021 bis 2025 erworbenen nEHS-Zertifikate können von Käufern in Übereinstimmung mit § 10 Absatz 2 Satz 3 BEHG zum Preis des jeweiligen Vorjahres erworben werden.

* BGBl. 2023 I Nr. 412 vom 29.12.2023

§ 9 Durchführung und Überwachung des nEHS-Verkaufs

- (1) Der nEHS-Verkauf erfolgt auf der elektronischen nEHS-Verkaufsplattform der EEX („**Verkaufsplattform**“) nach Maßgabe dieser nEHS-Benutzungsordnung, den Clearing Bedingungen von ECC AG und den anwendbaren gesetzlichen Regelungen, insbesondere dem BEHG und der BEHV sowie dem Börsengesetz, soweit dieses anwendbar ist.
- (2) Die Börsengeschäftsführung, die Handelsüberwachungsstelle der EEX sowie die Börsenaufsichtsbehörde überwachen die Einhaltung der Pflichten aus dieser nEHS-Benutzungsordnung durch den Verkäufer und die Käufer sowie die Durchführung des nEHS-Verkaufs.
- (3) Der Verkäufer überträgt mindestens die jeweils in einem Verkaufstermin zu verkaufenden nEHS-Zertifikate rechtzeitig vor dem jeweiligen Verkaufstermin auf ein Veräußerungskonto der ECC AG im nationalen Emissionshandelsregister.
- (4) Im Zeitraum zwischen 9:00 Uhr und 15:00 Uhr an dem Tag eines Verkaufstermins („**Verkaufszeitraum**“) können Käufer auf der Verkaufsplattform Kaufangebote über eine gewünschte Anzahl von nEHS-Zertifikaten eingeben. Kaufangebote dürfen ausschließlich von Käufern unter Angabe des Lieferkontos eingegeben werden. Die Eingabe erfolgt über die jeweiligen Eingabestellen der Käufer durch elektronische Datenübertragung.
- (5) Käufer, die nach § 3 Absatz 2 für Dritte am nEHS-Verkauf teilnehmen, sind verpflichtet, bei der Eingabe das Lieferkonto, die Identität des Dritten sowie die Menge der auf diesen Dritten entfallenden nEHS-Zertifikate anzugeben.
- (6) Käufer können im Verkaufszeitraum für nEHS-Zertifikate unbeschränkt Kaufangebote auf der Verkaufsplattform eingeben. Ausgenommen davon ist die Beschränkung auf 10% der nEHS-Zertifikate zum Verkaufspreis des Vorjahres im Folgejahr nach § 10 Absatz 2 Satz 3 BEHG.
- (7) Im Verkaufszeitraum können die Käufer auf der Verkaufsplattform die Menge der nEHS-Zertifikate erhöhen, verringern oder löschen („**Änderung**“). Nach Beendigung des Verkaufszeitraums ist eine Änderung durch den Käufer ausgeschlossen.
- (8) Nach Beendigung des Verkaufszeitraums erhalten die Käufer auf der nEHS-Verkaufsplattform eine Bestätigung über die gekaufte Anzahl an nEHS-Zertifikaten sowie eine Aufforderung zur Zahlung des zu zahlenden Betrags für die nEHS-Zertifikate.
- (9) Der Abschluss des Kaufvertrags ist auflösend bedingt durch eine nicht oder nicht vollständig rechtzeitig erfolgte Zahlung des Kaufpreises.

§ 10 Abwicklung des Verkaufs

Die Zahlung des Kaufpreises sowie die Lieferung der nEHS-Zertifikate auf das Registerkonto der Käufer im nationalen Emissionshandelsregister bzw. der von ihnen benannten Dritten erfolgen nach Maßgabe der Clearingbedingungen von ECC AG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Kosten

Die Sondernutzung erfolgt gebührenfrei. Davon unberührt bleiben Entgelte von EEX AG.

§ 12 Maßnahmen zur Sicherstellung und zur Überwachung des ordnungsmäßigen Ablaufs des nEHS-Verkaufs

- (1) Die Börsengeschäftsführung kann Kaufangebote und Kaufverträge während und nach Beendigung des Verkaufszeitraums aufheben, den nEHS-Verkauf während eines Verkaufstermins unterbrechen oder abbrechen, einen oder mehrere Verkaufstermine stornieren oder einzelne bzw. alle Käufer vorübergehend von der Teilnahme am nEHS-Verkauf ausschließen, insbesondere wenn dies in der Person des Käufers begründet ist oder eine solche Maßnahme zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des nEHS-Verkaufs erforderlich ist („**Maßnahme**“).
- (2) Die Börsengeschäftsführung wird den von einer Maßnahme Betroffenen diese in geeigneter Weise unverzüglich bekannt machen.
- (3) Für die Überwachung des nEHS-Verkaufs durch die Handelsüberwachungsstelle gilt § 7 BörsG entsprechend.
- (4) Für Maßnahmen der Börsengeschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle finden die gesetzlichen Bestimmungen zum Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die nEHS-Benutzungsordnung sowie deren Änderungen treten, sofern nicht anders bestimmt, am Tage nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung in Kraft. Veröffentlichungen erfolgen elektronisch und im Regelfall auf der Internetseite www.eex.com. Wird die nEHS-Benutzungsordnung nicht widerrufen, tritt sie mit Ablauf des 31. Dezember 2026, 24.00 Uhr außer Kraft.